



Kurzinfo zu förderfähigen Reisekosten 2025

für projektbezogene Maßnahmen in Förderprogrammen der BTHA

1. In welcher Höhe können Kosten für die Anreise angesetzt werden?

Förderfähig sind Reisekosten entsprechend dem **Bayerischen Reisekostengesetz**.

Kostengünstige Verbindungen (Bahnfahrt 2. Klasse, Fernbus, Sonderrabatte) sind zu berücksichtigen.

Das Ansetzen einer Kilometerpauschale für die Anreise mit einem PKW ist nur mit entsprechender Begründung möglich (0,40 € / km bei Vorliegen triftiger Gründe; 0,25 € / km ohne Vorliegen triftiger Gründe).

2. In welcher Höhe können Kosten für die Unterkunft angesetzt werden?

Übernachungskosten in Deutschland können bei Städten unter 300.000 Einwohnern in Höhe von **bis zu 90 € pro Nacht**, bei Städten über 300.000 Einwohnern in Höhe von **bis zu 120 € pro Nacht** ohne weitere Begründung erstattet werden.

Bei Aufenthalten in Tschechien sind Übernachtungskosten in Höhe von **bis zu 77 € pro Nacht** (Auslandsübernachtungsgeld) förderfähig, darüber hinaus nur mit ausreichender Begründung.

3. In welcher Höhe können Kosten für die Verpflegung angesetzt werden?

Bei individueller Verpflegung können **Tagegelder** ausbezahlt werden.

Die maximale Höhe der förderfähigen Tagegelder für Aufenthalte in Deutschland beträgt bei mehrtägigen Aufenthalten **21,50 €**.

Für Aufenthalte **in Tschechien** beträgt das förderfähige Auslandstagegeld aktuell **26,00 €**.

Stand: 19.12.2024